

Merkblatt zur Hundehaltung

Mit neuen gesetzlichen Regelungen ab 01.01.2016



Liebe Hundehalterin, lieber Hundehalter !

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, damit Ihr Hund, der Ihnen ein treuer Begleiter ist, Ihre Mitmenschen und Sie nicht in unangenehme Konflikte bringt oder sogar zur Gefahr für andere Tiere oder den Menschen wird.

- Personen, die einen Hund führen, müssen ihn jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können, dass durch den Hund weder Menschen noch Sachen gefährdet werden.
- Alle Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen durch ein elektronisches Kennzeichen (Chip) mit einer Kennnummer gekennzeichnet werden.
- Eine Hundehalterhaftpflichtversicherung mit einer Mindestsumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro Sachschäden soll für Ihren Hund abgeschlossen werden.

Wo muss ich meinen Hund an die Leine nehmen?

- **Im Wald !!** Nur auf den Waldwegen und nur angeleint dürfen Hunde in den Wald mitgenommen werden. Anzuleinen ist Ihr Hund auch
- in Gebieten mit besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (z.B. Himmelmoor),
- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- bei öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen mit Menschenansammlungen und auf Volksfesten,
- in öffentlich zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
- bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude
- in öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln,
- in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen
- auf Friedhöfen (sofern die Mitnahme von Hunden nicht ausdrücklich verboten ist),
- auf Märkten und Messen (sofern die Mitnahme von Hunden nicht generell verboten ist).

Wohin darf ich meinen Hund nicht mitnehmen (Hundeverbote !!!)

- in Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
- ins Theater, in Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume,
- in Badeanstalten, zu Badeplätzen, auf Kinderspielplätze und Liegewiesen.

Wann gilt mein Hund als gefährlich?

Seit Januar 2016 ist die Einstufung bestimmter **Hunderassen**, die bisher als grundsätzlich gefährliche Hunde in Schleswig-Holstein galten, uneingeschränkt **aufgehoben**.

Nach dem neuen Gesetz gelten Hunde als gefährlich, wenn sie

- einen Menschen gebissen haben,
- außerhalb des befriedeten Besitztums des Hundehalters Menschen wiederholt auf gefahrdrohende Weise anspringen oder anderes aggressives Verhalten zeigen,
- ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben,
- unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

Was muss ich tun, wenn mein Hund als gefährlich eingestuft wurde?

Ich muss eine Erlaubnis zum Halten des Hundes im Rathaus der Stadt Quickborn, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, beantragen!

(Die Erlaubnis kann nur Personen ausgestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vor dem 01.01.2016 erteilte Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes, die nicht wegen der Rasse des Hundes erteilt wurden, gelten weiter).

Worauf muss ich bei Halten eines gefährlichen Hundes achten?

- Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie ein ausbruchsicheres Grundstück gegen den Willen des Hundehalters **nicht** verlassen können.
- Sie dürfen außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks nur von Personen mit behördlich ausgestellter Erlaubnis geführt werden.
- Außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, die höchstens 2 m lang sein darf. Die Anleinpflcht gilt nicht in den als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten, wenn das Hundeauslaufgebiet eingezäunt ist und der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.
- Ab dem 6. Lebensmonat ist einem gefährlichen Hund außerhalb des ausbruchsicheren Grundstücks, sowie bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude, ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen. Über eine Befreiung vom Maulkorbzwang entscheidet der Fachbereich Öffentliche Sicherheit.
- Weitere Pflichten sind in dem jeweiligen Erlaubnisbescheid nachzulesen.

Wer den HUNDEKOT seines Tieres auf öffentlichen Straßen oder Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft nicht entsorgt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach dem Hundegesetz, die mit einem Bußgeld geahndet wird !!!

Dieses Merkblatt enthält nur Teile aus den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. aus den §§ 2,3 und 7 Hundegesetz, § 17 Landeswaldgesetz und § 44 Bundesnaturschutzgesetz).

Falls Sie weitere Informationen wünschen, rufen Sie uns gern im Rathaus an:

Telefonnummer : **04106-611-0**

Stadt Quickborn

Fachbereich Öffentliche Sicherheit